

<h1>Merkblatt</h1>
<h2>zum Betriebspraktikum</h2>

Der Praktikumsbetrieb ist so zu wählen, dass er zumutbar erreichbar ist und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Die maximale Entfernung zum Praktikumsort soll **50 km nicht überschreiten**.

Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die hierbei entstehenden **Kosten für die Schülerbeförderung tragen** allerdings die **Erziehungsberechtigten selbst**.

Die Arbeitsanfangs- und Endzeiten sind so zu legen, dass möglichst öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können. Die Firmen sind im allgemeinen bereit die Arbeitszeiten darauf abzustimmen.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Fahrten zum Betriebspraktikum gehören ebenfalls zur Schülerbeförderung, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestentfernung (mehr als 4 km zwischen Wohnort und Praktikumsbetrieb bzw. Haltestelle) gegeben sind.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Für den Zeitraum des Praktikums ist **rechtzeitig vorher** beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der Deutschen Bahn eine Kundenkarte zu beantragen, um Schülerfahrkarten erwerben zu können, sofern die bereits vorhandene Kundenkarte für diese Strecke nicht nutzbar ist.

Sollte keine zumutbare Verkehrsverbindung bestehen, sind Anträge auf Anerkennung von Privatfahrzeugen möglichst **drei bis vier Wochen** vor Praktikumsbeginn dem Landkreis vorzulegen.

Eine nachträgliche Erstattung der Schülerfahrkosten nach den günstigsten Tarifen (Tickets für Schülerinnen und Schüler) ist entweder gegen Vorlage der Fahrkarten oder durch Vorlage einer vom Landkreis vorgegebenen Praktikumsbescheinigung möglich. Eine Erstattung der PKW Kosten ist nur möglich, wenn es keine zumutbare Verbindung im ÖPNV gibt.

Verkehrsverbindungen finden Sie im Internet unter www.fahrplaner.de.

Vordrucke zur Erstattung von Fahrkosten und die entsprechende Anlage dazu sind in der Schule oder unter www.diepholz.de erhältlich.